

ZORA

.....
ZENTRUM ÖFFENTLICHER RAUM
.....

CENTRE DE L'ESPACE PUBLIC
.....

CENTRO SPAZIO PUBBLICO
.....

ZORA - Zentrum Öffentlicher Raum
des Schweizerischen Städteverbandes

Organisationsordnung

Die Kommission «ZORA - Zentrum Öffentlicher Raum» des Schweizerischen Städteverbandes beschliesst gestützt auf Art. 27 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes die folgende Geschäftsordnung:

1. Name

Unter dem Namen «ZORA - Zentrum Öffentlicher Raum», im Folgenden mit ZORA bezeichnet, besteht eine Kommission des Schweizerischen Städteverbandes im Sinne von Art. 27 der Statuten des Schweizerischen Städteverbandes.

2. Zweck

ZORA dient dem Erfahrungsaustausch zwischen den Städten, bearbeitet Fragestellungen zum öffentlichen Raum und fördert die Vernetzung. ZORA leistet Grundlagenarbeit, löst Forschungsarbeiten aus und koordiniert diese unter den beteiligten Städten.

ZORA erarbeitet für den Städteverband Grundlagen für die Vertretung der Anliegen der Städte gegenüber den Behörden der Eidgenossenschaft und der Kantone.

3. Grundsatz

ZORA ist eine Kommission des Schweizerischen Städteverbands und untersteht dessen Statuten. Jede dem Städteverband angehörende Stadt kann ZORA beitreten. Die Bedingung sind aktive Mitarbeit, die Übernahme anteilmässiger Kosten und regelmässiger Sitzungsbesuch.

Der Austritt ist auf Ende des Kalenderjahres möglich, sofern er bis zum 31. März des laufenden Jahres angekündigt wird.

Die Kommission kann ein Mitglied mit einfachem Mehr ausschliessen. Es bestehen keinerlei Ansprüche an die Kommission. Der Städteverband fungiert als Rekursinstanz.

4. Organisation

Kommission

Die Kommission setzt sich aus Mitgliedern zusammen, die abwechselnd den Vorsitz sowie den stellvertretenden Vorsitz stellen. Die Geschäftsstelle und die Geschäftsstelle des Städteverbandes sind mit beratender Stimme vertreten.

Der Vorsitz und die Stellvertretung werden in der Mitte des Jahres für das darauffolgende Jahr festgelegt. In der Regel übernimmt die Stellvertretung den Vorsitz im darauffolgenden Jahr. Im Übrigen organisiert sich die Kommission selbst.

Im Ausnahmefall können sich Mitglieder durch eine kompetente Person vertreten lassen, damit der Informationsfluss sichergestellt ist. Bei spezifischen Themen können Mitglieder in Absprache mit dem Vorsitz Fachpersonen mitbringen.

Die Einberufung der Kommission erfolgt durch den Vorsitz, bzw. auf Verlangen von drei Mitgliedern der Kommission.

Die Kommission beschliesst grundsätzlich im Konsens. Mehrheitsentscheide sind die Ausnahme und werden mit einfachem Mehr der Anwesenden getroffen.

Haben mehr als 15 Städte Interesse an einer Einsitznahme, hat die Kommission eine neue Organisationsform auszuarbeiten.

Fachgruppen

Die Kommission kann mittels eines Projektauftrags Fachgruppen zur Bearbeitung spezifischer Themen einsetzen.

Geschäftsstelle

Die Kommission finanziert eine externe Geschäftsstelle. Diese unterstützt die Kommission durch

- Planung und Vorbereitung der Geschäfte
- Aufbereitung von Positionspapieren, Vernehmlassungen und Stellungnahmen
- Organisation von Mitgliederkonferenzen und weiteren Anlässen
- Korrespondenz, Adressverwaltung, Rechnungsführung
- Betreuung Webseite

Der Versand der Mitgliederrechnungen, die Adressverwaltung und das Inkasso finanzieller Beiträge an ZORA erfolgen durch die Geschäftsstelle des Städteverbandes. Dies betrifft – nach Absprache - auch Versände an einen breiteren Adressatenkreis.

5. Kommunikation

Visueller Auftritt und Webseite werden in Absprache mit dem Schweizerischen Städteverband geregelt. Der Vorsitz der Kommission fungiert dabei für die Geschäftsstelle des Städteverbandes als Kontaktstelle.

6. Finanzen

Zur Finanzierung der Geschäftsstelle und gemeinsamer Projekte leisten die Mitglieder der Kommission einen jährlichen finanziellen Beitrag. Dieser wird aufgrund der Wohnbevölkerung festgelegt. Massgebend für die Bevölkerungszahl ist die Statistik des jährlichen Bevölkerungsstandes (ESPOP) des Bundesamtes für Statistik, Stand jeweils am 31.12.

Die Kommission legt den Beitrag jährlich im ersten Quartal für das darauf folgende Jahr im Konsens fest. Sie kann unterjährig weitere Projektmittel sprechen. Bei Austritt besteht kein Anrecht auf Rückzahlung einbezahlter Beiträge.

Der Städteverband wird mit der Führung eines Abwicklungskontos beauftragt. Der Städteverband übernimmt keinerlei finanzielle Verpflichtungen und keine Verantwortung für die Belange der Kommission. Er kann sich aber auf Gesuch hin finanziell oder in anderer Form an Projekten und anderen Arbeiten der Kommission beteiligen.

7. Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung dieser Geschäftsordnung kann an jeder Kommissionsitzung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Anwesenden beschlossen werden. Änderungen unterliegen der Genehmigung durch die Geschäftsstelle des Schweizerischen Städteverbandes.

Änderungsanträge müssen traktandiert und mit der Einladung zur Kommissionsitzung verschickt werden.

8. Auflösung der Kommission

Über einen Antrag auf Auflösung an den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes entscheidet die Kommission ZORA mit einfacher Mehrheit.

9. Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung wird durch die Kommission am 19. Juni 2018 beschlossen. Sie tritt nach der Genehmigung durch den Vorstand des Schweizerischen Städteverbandes per 1. Dezember 2018 in Kraft.

Im November 2018

Namens der Kommission ZORA:

Christoph Bättig, Vorsitzender 2018

Remo Märk, Stellvertretender Vorsitzender

Namens des Schweizerischen Städteverbands:

Renate Amstutz, Direktorin